

**Tagesordnungspunkt:**

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“  
hier: Aufstellungsbeschluss

Eingebracht in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen mit VL 034/2020 am 04.03.2020. Dort mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

Ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit dem Ziel eingeleitet, auf der Planfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Interne Personalaufwendungen

**Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Nottuln sieht sich mit regelmäßig schwankenden, in der letzten Zeit jedenfalls insgesamt steigenden Platzbedarfen im Bereich der Kindergartenversorgung konfrontiert. Räumlich verteilt sich die Nachfrage dabei unterschiedlich im Gemeindegebiet, wobei eine Konzentration im Ortsteil Nottuln zu verzeichnen ist. Bereits für das Kindergartenjahr 2020/2021 ergibt sich nach aktuellen Bedarfszahlen die Notwendigkeit, hier ein erweitertes Platzangebot zu schaffen.

Parallel und mit Eröffnung der neugebauten Kita an der Lindenstraße wird es nunmehr in Kürze möglich, einen Teil der Nachfrage nach Kitaplätzen in Appelhülsen, der zuvor an den beiden Standorten „Schulstraße“ und „Kücklingsweg“ gedeckt werden konnte, an einem Standort zu bedienen. Die Container am Standort „Kücklingsweg“, die die Gemeinde angemietet hat, können insofern künftig leergezogen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, diese Container in der Folge in Appelhülsen abzubauen und in Erweiterung des temporären Kitastandorts an der Gemeindewiese im Ortsteil Nottuln ebenfalls temporär wieder aufzustellen. Der Containerstandort, der im Jahre 2018 auf einem Tennisspielfeld errichtet wurde, soll dann – auch in Rücksprache mit dem Sportverein Arminia Appelhülsen – künftig wieder hergerichtet werden.

Während der bereits existierende Kitastandort auf der Gemeindewiese temporär und im Wege der Befreiung vom Bebauungsplan genehmigt werden konnte, ist nunmehr nach Gesamtwürdigung und Gesamtwirkung des Vorhabens eine Änderung des zugrundeliegenden Bebauungsplans notwendig. Dieser setzt die Gemeindewiese als Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung „Gymnasium mit Turnhalle als Mehrzweckhalle“ fest, was die Nutzung der in Rede stehenden Fläche als Kita im Weiteren nicht ermöglicht. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher vorgesehen, die Fläche im Bebauungsplan im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens als

Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festzusetzen.

Diesseits wird eine Entscheidung über den o.g. Beschlussvorschlag als dringlich angesehen, da der Aufstellungsbeschluss das maßgebliche politische Signal darstellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der in Rede stehenden Fläche als Kita schaffen zu wollen. Insofern ist der Aufstellungsbeschluss zwingende Voraussetzung für die Erteilung der zunächst befristeten Baugenehmigung. Diese wiederum muss so schnell wie möglich vorliegen, damit die Umsetzung der Container wie im Sachverhalt beschrieben durchgeführt werden kann. Wenn sich diese politische Entscheidung zeitlich nach hinten verschiebt, hemmt das insoweit das Baugenehmigungsverfahren, gefährdet die Aufstellung und damit in letzter Konsequenz die Inbetriebnahme der Kitastandorts.

**Anlagen:**

Anlage 1: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“

Im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses beschlossen am 26.03.2025 um 13:32 Uhr.



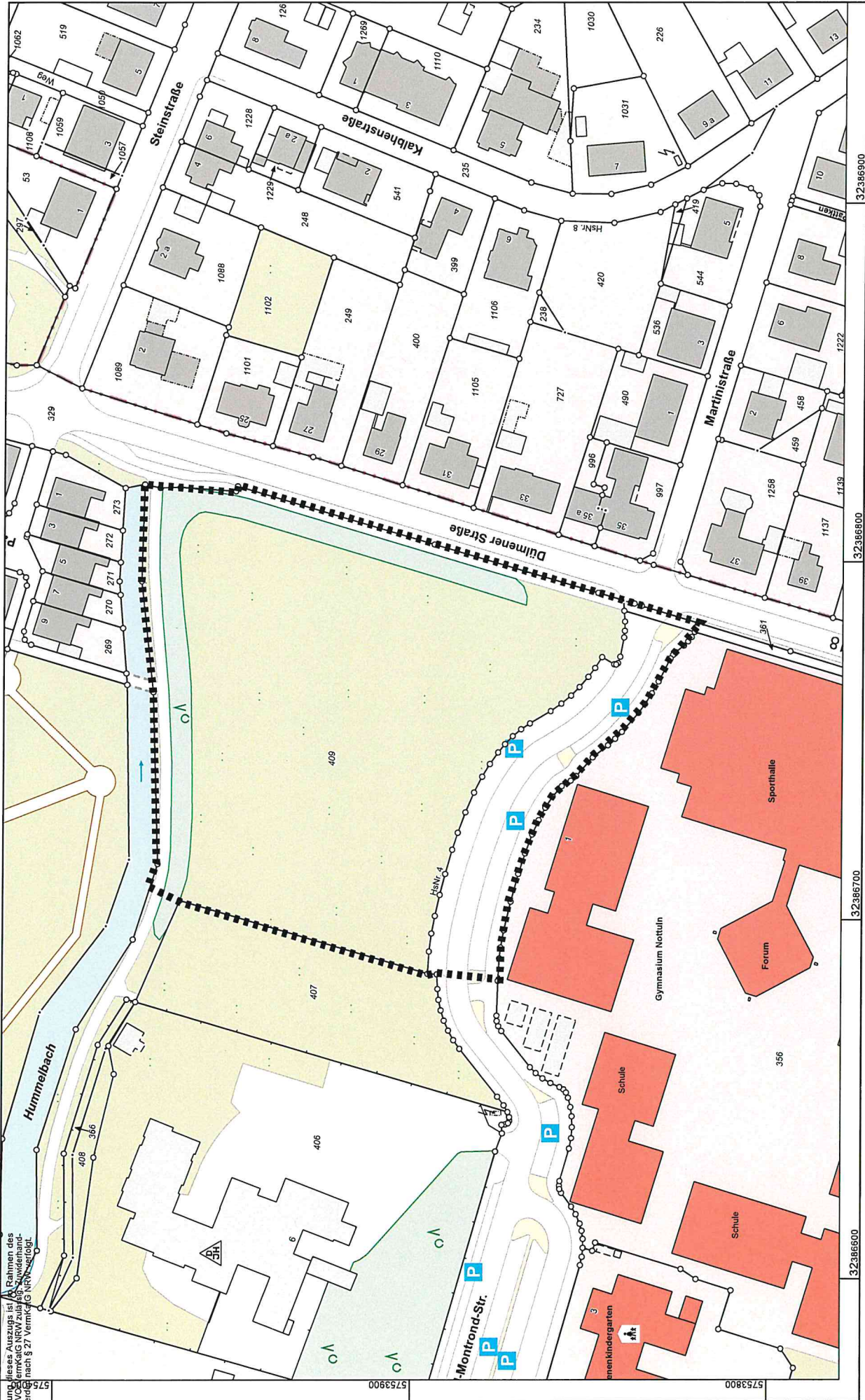
Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin



Hartmut Rulle  
Ratsmitglied



Die Nutzung dieses Auszugs ist im Rahmen des § 11 (1) des VermKataG NRW zulässig. Wiederhandlungen werden nach § 27 VermKataG NRW bestraft.



**Kreis Coesfeld**  
**Katasteramt**  
 Friedrich-Ebert-Straße 7  
 48653 Coesfeld

Maßstab 1 : 1000  
 0 10 20 30 40 50 Meter

**Auszug aus dem**  
**Liegenschaftskataster**  
 Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 409  
 Flur: 69  
 Gemeinde: Nottulin  
 St.Amand-Montrond-Str. 4, Nottulin u.a.

Erstellt: 18.02.2020  
 Zeichen: